#### **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

#### § 1

## Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

## Big Pictury GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

## § 2

## Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

## § 3

#### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Kreation, Beratung, Realisation, Programmierung und Betreuung von Kommunikations-Maßnahmen und -Produkten im weitesten Sinne.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

## § 4

#### **Stammkapital**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (i.W. Euro fünfundzwanzigtausend) und wird wie folgt übernommen:

Herr Wolfgang Wienecke übernimmt 12.500 Geschäftsanteile mit je einem Nennbetrag in Höhe von € 1,00 (i.W. Euro eins) (Geschäftsanteile Nrn. 1 - 12.500) (Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile: € 12.500,00).

Herr Thomas Becker übernimmt 12.500 Geschäftsanteile mit je einem Nennbetrag in Höhe von € 1,00 (i.W. Euro eins) (Geschäftsanteile Nrn. 12.501 -25.000) (Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile: € 12.500,00).

(2) Die Leistungen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind sofort zu 50 % in bar zu bewirken. Die Restbeträge sind auf Anforderung der Gesellschaft fällig.

# § 5

## Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt er allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis abweichend regeln; insbesondere können Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(5) Vorstehende Regelungen gelten in gleicher Weise für Liquidatoren.

#### § 6

## Gesellschafterbeschlüsse und -versammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nicht in dieser Satzung abweichend geregelt oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. In außergewöhnlichen Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Gesellschafterversammlungen finden am Ort der Gesellschaft statt; mit Zustimmung aller Gesellschafter können sie auch an einem anderen Ort abgehalten werden.

#### § 7

## Gewinnverwendung

Die Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen über die Gewinnverwendung im Rahmen des § 29 GmbHG, § 29 Abs. 4 GmbHG bleibt unberührt. Die quotalen Gewinnausschüttungen sind mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter zulässig.

## § 8

#### Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung statthaft.

## § 9

#### Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern oder Gesellschaftern durch Beschluss Befreiung von ihrem Wettbewerbsverbot erteilen.
- (2) Die Befreiung kann auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten beschränkt werden.

#### § 10

#### Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist jederzeit zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
  - (a) über sein Vermögen ein vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder er die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
  - (b) sein Geschäftsanteil gepfändet oder in sonstiger Form der Zwangsvollstreckung unterworfen wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben wird,
  - (c) in seiner Person ein die Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere er seine Gesellschafterpflichten grob verletzt,
  - (d) der Gesellschafter stirbt nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages über die Erbfolge,
  - (e) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt und die übrigen Gesellschafter nicht die Auflösung der Gesellschaft beschlossen haben,

- (f) die Mehrheit an dem den Geschäftsanteil haltenden Rechtsträger nicht mehr denselben Inhabern zusteht wie beim Erwerb des Geschäftsanteils durch den Rechtsträger; die Einziehung ist insoweit unzulässig, als der Änderung der Beteiligungsverhältnisse an dem Rechtsträger nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages über Verfügungen über Geschäftsanteile zugestimmt wurde.
- (3) Steht der Geschäftsanteil mehreren Personen zu, so genügt es, wenn die Voraussetzungen zur Einziehung nur bei einer von ihnen vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters sind gemeinsam einzuziehen.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf Dritte zu übertragen ist. Den Gesellschaftern steht das Erwerbsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung zu; etwaige Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zu.
- (5) Bei Beschlüssen über die Einziehung oder Übertragung von Geschäftsanteilen hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung von Mehrheiten außer Betracht.
- (6) Die Abfindung für die Einziehung oder die Übertragung bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages. Bis zum Wirksamwerden der Einziehung oder bis zur Übertragung ruhen alle Rechte des ausscheidenden Gesellschafters einschließlich seines Stimmrechts. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung von Mehrheiten außer Betracht.
- (7) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (8) Im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteils kann das Stammkapital herabgesetzt werden. Ebenso können durch Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile gebildet oder bestehende andere Geschäftsanteile aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile

können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder Mitgesellschaftern bzw. Dritten zugewiesen werden.

#### § 11

## **Erbfolge**

- (1) Die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters (Erben oder Vermächtnisnehmer) haben ihre Rechtsnachfolge durch öffentliche Urkunde nachzuweisen. Die Ausübung von Gesellschafterrechten durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig.
- (2) Mehrere Rechtsnachfolger haben ihre Rechte und Pflichten durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben zu lassen. Solange dieser Vertreter nicht bestellt ist, ruhen ihre Rechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
- (3) Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann innerhalb von zwölf Monaten ab Bekanntwerden der Rechtsnachfolge eingezogen oder seine Übertragung verlangt werden. Diese Frist ist gehemmt, solange die Rechtsnachfolge nicht gemäß Absatz 1 nachgewiesen wurde.
- (4) Absätze 3 bis 8 der Vorschrift über die Einziehung gelten entsprechend.

#### § 12

### **Abfindung**

Verkehrswert des Geschäftsanteils ohne Berücksichtigung eines etwaigen Firmenwertes; am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Kann keine Einigung über den Wert erzielt werden, bestimmen zwei Schiedsgutachter innerhalb von zwei Monaten den Wert mit verbindlicher Wirkung für sämtliche Beteiligte, wobei jeweils einer der Beteiligten einen der Schiedsgutachter benennt. Können sich die Schiedsgutachter nicht einigen, bestimmt ein von der Handelskammer Hamburg benannter Gutachter innerhalb von weiteren zwei Monaten den Wert inner-

halb der Grenzen der beiden vorliegenden Gutachten mit verbindlicher Wirkung für sämtliche Beteiligte. Die Kosten der Gutachter sind zwischen der Gesellschaft und dem Ausscheidenden entsprechend §§ 91 f. ZPO im Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens gegenüber der zunächst beanspruchten Abfindung zu verteilen.

- (2) Im Falle einer Einziehung oder Übertragung nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a), b) und c) beträgt die Abfindung 2/3 des nach Absatz 1 zu berechnenden und festzustellenden Verkehrswertes.
- (3) Die Abfindung ist in höchstens vier gleichen Halbjahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist spätestens sechs Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Schuldner ist befugt, die Abfindung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zu leisten.
- (4) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung nichtig oder unanwendbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren. Auch wenn über die Höhe der Abfindung gestritten wird, bleibt eine Einziehung wirksam und hat eine statt der Einziehung beschlossene Übertragung zu erfolgen. Im Fall der Übertragung hat der Schuldner Sicherheit nach den Vorschriften des BGB zu leisten, wobei eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland zugelassenen Kreditinstituts ausreichend ist.

#### § 13

#### Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des GmbHG.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder

nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist - soweit zulässig - das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Landgericht.

## § 14

## Gründungskosten

Die mit der Gesellschaftsgründung entstehenden Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von € 2.500,00.